

Teuerungszulagen.

Zum Kapitel der Beamtennot.

Die Entlohnung der Beamten beruht auf dem Gedanken der festen Besoldung, also der Pauschalvergütung für die zu leistende Arbeit. Da die Beamten, die gleiche Gehalte beziehen, hinsichtlich ihres Fleißes und ihrer Begabung sehr verschieden sind, ergibt sich, daß die erwähnte Pauschalvergütung in gleicher Höhe für ganz ungleiche Leistungen bezahlt wird. Die Entlohnung des Beamten richtet sich also nicht nach seiner wirklichen Arbeitsleistung, sondern nach der ihm zugebilligten Rangklasse und Stellung. Dies trifft mehr oder minder bei allen Kategorien von Festbesoldeten zu und tritt besonders scharf hinsichtlich der öffentlichen Beamten in die Erscheinung.

Der Grundgedanke der festen Besoldung ist eben nicht die gerechte Bewertung der tatsächlichen Arbeitsleistung, sondern die Sicherstellung der Lebensmöglichkeiten des Beamten. Der Dienstgeber, dem es zu unständig oder gar unmöglich ist, die Arbeitsleistung jedes einzelnen zum Zwecke der gerechten Entlohnung genau abzuschätzen, macht sich die Sache einfach, indem er die Entlohnung meist schablonenmäßig auf Grund des nachgewiesenen Studienganges und der zurückgelegten Dienstzeit vornimmt. Auf den Arbeitseifer des Beamten, auf seine Lernfreude und auf seine Initiative kann ein solcher Vorgang natürlich nicht befruchtend wirken. Er hat aber den großen Vorteil für sich, daß der Festbesoldete über seine gegenwärtigen und zukünftigen Einkommensverhältnisse genau orientiert und infolgedessen in der Lage ist, seine Lebensführung genau nach seinem Einkommen einzurichten.

Hier liegt die moralische Berechtigung der festen Besoldung, die ein ganz eigenartiges Verpflichtungsverhältnis zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer schafft. Während einerseits vorausgesetzt wird, daß der Dienstnehmer, der lebenslanglich, auch für die Zeit seines erwerbsunfähigen Alters, versorgt erscheint und der auch eine Versorgung seiner Familie erwirbt, seine ganze Kraft dem Dienste widmet, erwächst andererseits dem Dienstgeber die Verpflichtung, die Bezüge der Angestellten so zu bemessen, daß sie frei von arger materieller Sorge sich den Dienstesobliegenheiten widmen und ein standesgemäßes Leben führen können. Die folgerichtige Konsequenz der Anerkennung dieser Grundzüge ist aber, daß das Besoldungssystem kein starres und unabänderliches sein kann, sondern daß es sich elastisch nach den Kosten der Lebensführung richten muß. Denn nicht die Höhe des Geldbetrages ist ausschlaggebend, sondern seine Kaufkraft. Wenn die Kaufkraft des Geldes sinkt, muß naturgemäß die Höhe des Besoldungsbetrages wachsen, damit der Angestellte in der Lage bleibt, seine bisherige Lebensführung nicht einschränken zu müssen.

Die Entwertung des Geldes ist nun seit Jahren eine konstante Erscheinung. Wir haben uns an sie gewöhnt und haben es als eine Selbstverständlichkeit empfunden, daß die Festbesoldeten in regelmäßigen Zwischenräumen immer wieder eine Erhöhung ihrer Besoldung anstreben und zum Teil auch erreichen. Hierbei hat es sich stets um eine Entwertung des Geldes gehandelt, die man nicht als eine vorübergehende betrachten durfte, sondern als eine bleibende hinnehmen mußte. Augenblicklich aber liegen die Verhältnisse anders. Die ungeheure Teuerung, unter der jetzt fast alle Kreise der Bevölkerung schwer leiden, ist eine vorübergehende, denn sie liegt nicht in dem normalen Entwicklungsang der Geldentwertung, sondern ist ausschließlich auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführen. Allgemein lebt die Hoffnung, daß mit der glücklichen Beendigung des Krieges

die Teuerung ihr Ende finden und die Kaufkraft des Geldes wieder annähernd so stark sein wird wie um die Mitte des Jahres 1914. Diese Tatsache müssen sich die Dienstgeber vor Augen halten, wenn sie sich klar darüber werden wollen, ob sie die auf eine Erhöhung des Einkommens gerichteten Bitten erfüllen können oder nicht. Denn in dem Augenblick, da die Teuerung als eine vorübergehende erkannt wird, braucht auch die Erhöhung der Bezüge keine bleibende zu sein, sondern es genügt, wenn der Notlage der Beamten durch eine zeitlich beschränkte Bezugserhöhung, also durch Bewilligung einer Teuerungszulage, abgeholfen wird.

Für jeden Dienstgeber, der sich mit der vorliegenden Frage beschäftigt, ist dieser Umstand von großer Bedeutung. Wäre eine dauernde Belastung des Budgets in Aussicht genommen, so müßte auch für eine entsprechende Bedeckung gesorgt werden, falls das finanzielle Gleichgewicht nicht ins Schwanken kommen soll. Bei einer Teuerungszulage ist es anders, denn sie kann aus den Kassenbeständen, aus Betriebsüberschüssen oder aus Ersparnissen gedeckt werden.

Es ist begreiflich, daß in Erkenntnis dieser Verhältnisse aller Orten der Ruf nach der Teuerungszulage ertönt, und es ist anzuerkennen, daß eine ganze Reihe von Dienstgebern diesen Ruf nicht ungehört hat verhallen läßt. Mehrere niederösterreichische Gemeinden, so Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Baden, haben ihren Beamten schon vor längerer Zeit Teuerungszulagen bewilligt. Natürlich haben auch die meisten unserer Kreditinstitute ihren Angestellten Teuerungszulagen gewährt; die Erste österreichische Sparkasse 400 bis 1000 Kronen, die Anglo-Oesterreichische Bank 240 bis 400 Kronen und Zuschläge für die Familienmitglieder, der Wiener Bankverein 150 bis 300 Kronen und ähnliche Zuschläge, die Länderbank 100 bis 550 Kronen, die Unionbank 180 bis 400 Kronen, die Oesterreichisch-ungarische Bank 240 bis 600 Kronen, die Depositenbank 150 bis 300 Kronen, die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte eine 10prozentige Zulage. Von großen Firmen haben ihren Angestellten beispielsweise bewilligt die Böhler-N.-G. 10 Prozent, die Oesterreichische Alpine Montangesellschaft 10 bis 15 Prozent, Sutter & Schranz 15 Prozent. Aber auch eine Reihe von Großgrundbesitzern ist dem schönen Beispiel gefolgt und hat den Güterbeamten und sonstigen Angestellten entweder prozentuelle Zulagen bewilligt oder sonstige namhafte Begünstigungen gewährt. Wirkliche Hilfe wird den Beamten auch seitens der ungarischen Regierung geboten, die bereits vor längerer Zeit Teuerungszulagen gewährte und kürzlich verkündete, daß sämtliche Angestellte des Staates für den Monat November eine über die erste Hilfe stark hinausgehende Teuerungszulage zu erhoffen haben.

Auch die Gemeinde Wien hat ihren unteren Angestellten schon vor geraumer Zeit eine Teuerungszulage zuerkannt, allerdings in dem bescheidenen Ausmaß von 9 Kronen monatlich und weiteren 3 Kronen für jedes unversorgte Familienmitglied. In der Zwischenzeit sind die Preise der wichtigsten Bedarfsartikel aber so sehr gestiegen, daß nunmehr auch alle anderen Angestellten der Gemeinde Wien um eine Teuerungszulage in der Form eines mindestens 10prozentigen Zuschlages zum Grundgehalt bittlich geworden sind. Desgleichen sind die Angestellten des Landes Niederösterreich an den Landesauschuß mit der Bitte herangetreten, den unteren Rangklassen eine 15prozentige, den oberen Rangklassen eine 10prozentige Gehaltserhöhung als Teuerungszulage zu bewilligen. Den Hof- und Fondsbediensteten wurde eine 10prozentige Zulage mit Rückwirkksamkeit vom 1. Juli 1915 bereits gewährt, und die Angestellten der Handels- und Gewerbe-